

preussischen Gebietes lagen oder von preussischem Gebiet umschlossen waren, sich an die preussische Handelspolitik anzuschließen; da Preußen die wichtige Rheinstraße beherrschte, so ward auch Süddeutschland gezwungen, sich Preußen zu nähern. So erfolgte denn auf dem Gebiete des Handels und Verkehrs der erste entscheidende Schritt zur nationalen Einheit; mit den Verträgen, die Baiern, Württemberg und Sachsen 1833 mit Preußen eingingen, war der deutsche Zollverein so gut wie abgeschlossen <sup>1)</sup>. Die Zollvereinbarung hatte zur notwendigen Folge eine Vereinigung im Münzwesen <sup>2)</sup> und in den Maßen und Gewichten.

Der neu belebte Handel erhielt durch die aufgerichtete und klug geleitete preussische Bank eine mächtige Förderung; da diese sich auf bankmäßige Geschäfte (Depositen, Lombards, Wechseldiskontierung <sup>3)</sup>) beschränkte, gewissenhaft alle Forderungen erfüllte und in den Provinzen Zweiggeschäfte errichtete, hob sie überall den kaufmännischen Verkehr.

Zu den schwierigsten Aufgaben Preußens nach den Freiheitskriegen gehörte die Regelung des Staatshaushalts; der Aufwand der Kriegsjahre, die mannigfachen, mit den neuen Provinzen übernommenen Verpflichtungen hatten die Staatsschuld <sup>4)</sup> mächtig vermehrt und den Staatscredit erschüttert. Trotz der größten Sparsamkeit reichten die bisherigen Staatseinnahmen zur Befreiung der notwendigen Ausgaben nicht aus, sodaß zur Gewinnung größerer Mittel eine Steuerreform <sup>5)</sup> notwendig wurde.

Seit dem großen Kurfürsten war das Abgabewesen des flachen Landes von dem der Städte getrennt geblieben, indem dort die Grundsteuer (Kontribution, eine direkte Steuer), hier die Verbrauchssteuer (eine indirekte Steuer) als Hauptsteuer erhoben wurde (vgl. S. 73). Nunmehr <sup>6)</sup> galten für das gesamte Land als indirekte Steuern die Eingangszölle und gewisse Verbrauchssteuern von inländischen Erzeugnissen (Salz, Branntwein, Wein, Tabak); als direkte Steuern wurden festgesetzt neben der Grundsteuer <sup>7)</sup> die klassifizierte Personensteuer (Klassensteuer <sup>8)</sup>) und die Gewerbesteuer.

1) Baden, Nassau, Frankfurt a. M. traten in den nächsten Jahren bei.

2) Preußen hatte zunächst 1821 in seinem eigenen Staate eine einheitliche Münze hergestellt; der Friedrichsdor blieb die eigentümliche Goldmünze, der Thaler die eigentümliche Silbermünze des Staates. Den Süddeutschen verblieb nach der Vereinbarung des Jahres 1838 der Gulden als Münzeinheit, aber er ward in bestimmte Rechnung zum Thaler gebracht. — Als Grundmaß galt der preuß. Fuß; das durch den Zollverein eingeführte Pfund ward 1839 das für Preußen gültige Gewichtsstück.

3) d. h. Aufbewahrung niedergelegter Gelder (Wertpapiere), Auszahlung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertgegenständen (-papieren) und Auszahlung von Darlehen gegen Wechsel.

4) Sie war von etwa 54 Mill. Thalern des Jahres 1806 auf 207 Mill. Thaler des Jahres 1820 gestiegen.

5) Die Staatseinkünfte wurden außer aus den Steuern gewonnen: 1) aus den Domänen und Forsten, 2) aus den Einnahmen bei Ausübung gewisser Hoheitsrechte (z. B. den Gerichts- und Postgelbern), 3) aus Staatsmonopolen (z. B. der Lotterie), 4) gewerblichen Unternehmungen (z. B. der Porzellanmanufaktur).

6) Die Reform der direkten Steuern ist 1820 abgeschlossen.

7) Die Grundsteuer ward 1851 zerlegt in eine Gebäudesteuer (von Haus, Hof, Garten) und die eigentl. Grundsteuer (von ertragsfähigen Grundstücken).

8) 132 Städte (darunter alle großen Gemeinden) zahlten die Mahl- und Schlachtsteuer, die übrigen Städte und das platte Land die Klassensteuer. Im Jahre 1873 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und nun im ganzen Staate eine Klassen-